

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 95/11 B

L 4 U 164/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 U 65/08 (SG Speyer)

1. ,

2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Die Kläger haben den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 4 Die Kläger zeigen schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zur Auslegung und Anwendung des Bundesrechts, hier des SGB VII, auf. Vielmehr schildern sie die Gegebenheiten des Einzelfalls und machen geltend "trotz entsprechender Judikatur zu § 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII" sei die Frage des Schutzes der gesetzlichen Unfallversicherung in Fällen der vorliegenden Art nicht zweifelsfrei zu beantworten. Welche Rechtsfrage sich im vorliegenden Fall stellt, ist damit nicht dargetan.
- 5 Selbst wenn man unterstellt, die Kläger hätten eine Frage zur Auslegung und Anwendung des § 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII formuliert, hätten sie auch nicht dargetan, dass und aus welchen Gründen eine solche Frage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Ua hätten sie zur Darlegung der Klärungsfähigkeit einer Rechtsfrage zu § 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII aufzeigen müssen, dass das Revisionsgericht in einem späteren Revisionsverfahren zwingend zur Klärung der Frage käme. Da die Kläger selbst vortragen, der verunfallte Vater bzw Ehemann der Kläger sei im Rahmen verwandtschaftlicher Hilfe oder aus reiner Gefälligkeit tätig geworden, könnte sich das Urteil des LSG aus anderen Gründen als richtig erweisen (vgl Urteil vom 30.7.1987 - 2 RU 17/86 -; BSG SozR 2200 § 539 Nr 49), ohne dass Fragen zur Wie-Beschäftigung zu beantworten wären.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

